

Schwanengasse 12  
Postfach  
CH-3001 Bern  
Telefon +41 31 322 69 11  
Telefax +41 31 322 69 26  
info@ebk.admin.ch  
www.ebk.admin.ch



Eidgenössische Bankenkommision  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

Datum 17. Januar 2003  
Zuständig Eva Hüpkes  
Abteilung Rechtsdienst  
Telefon direkt 031 323 89 62  
E-Mail direkt Eva.huepkes@ebk.admin.ch  
Referenz ZRN 963

**Empfänger:**

- Banken und Effektenhändler
- Banken- und börsengesetzliche Revisionsstellen
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Treuhand-Kammer
- Schweizerischer Anlagefondsverband

**EBK-Mitteilung Nr. 25 (2003) vom 17. Januar 2003**

**EBK-Geldwäschereiverordnung (GwV EBK):** Die im Dezember 2002 von der EBK verabschiedete Geldwäschereiverordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft und ersetzt das Rundschreiben 98/1. Für die Umsetzung einzelner Bestimmungen gewährt die EBK eine Übergangsfrist von einem Jahr. Gesuche für die Unterstellung von Gruppengesellschaften sind der EBK bis September 2003 einzureichen. Zur Berichterstattung an die EBK über die Umsetzung der Verordnung wird im Februar 2003 allen betroffenen Finanzintermediären ein Fragebogen zugestellt, welcher bis September 2003 an die EBK zurückzusenden ist.

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Dezember 2002 verabschiedete die Eidg. Bankenkommision (EBK) gestützt auf die Artikel 16 und 41 des Geldwäschereigesetzes eine Verordnung, welche die Pflichten von Banken und Effektenhändlern zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung präzisiert. Der Text der Verordnung ist auf der Website der EBK ([www.ebk.admin.ch](http://www.ebk.admin.ch)) auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar.

Die verabschiedete Fassung entspricht weitgehend dem Entwurf der Verordnung, der im Juli 2002 zur Vernehmlassung veröffentlicht wurde. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf entnehmen Sie der beiliegenden Übersicht



(Beilage). Die EBK wird in den nächsten Wochen zu ihrer Verordnung einen erläuternden Bericht mit einer Kommentierung der einzelnen Bestimmungen veröffentlichen.

### **Aufhebung bestehender Regeln**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, **am 1. Juli 2003**, werden die folgenden Erlasse der EBK aufgehoben:

- die Richtlinien der Bankenkommission vom 6. April 1990 für die Reglementierung des professionellen Notenhandels in den Banken (EBK Bulletin 20, 1990, S. 101);
- die Mindeststandards der Bankenkommission für reine Internet-Banken und -Effekthändler zur Kontoeröffnung auf dem Korrespondenzweg und zur Kontoüberwachung vom 29. März 2001.

Das Rundschreiben 98/1 der EBK vom 26. März 1998 (Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei) wird am 30. Juni 2004 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt gehen die Vorschriften der Verordnung vor, für welche keine Übergangsfrist besteht.

### **Übergangsfrist**

Wir möchten Sie hiermit ausdrücklich auf die Übergangsregelung hinweisen, welche Sie Artikel 32 der Verordnung entnehmen. Für die sich aus den Artikeln 3, 6 bis 13, 15 und 17 bis 22 ergebenden Anforderungen gewährt die Verordnung eine Übergangsfrist von einem Jahr, d.h. bis **Ende Juni 2004**. Die Finanzintermediäre haben bis dahin namentlich alle bestehende Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zu ermitteln und intern zu kennzeichnen. Alle übrigen sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten erlangen mit dem 1. Juli 2003 Verbindlichkeit.

Auf ein begründetes Gesuch hin kann die EBK in Einzelfällen die Übergangsfrist verlängern. Entsprechende Gesuche sollten rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der EBK eingereicht werden.

### **Unterstellung von Gruppengesellschaften**

Gruppengesellschaften, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes ausüben und sich der Geldwäschereiaufsicht durch die EBK unterstellen wollen, haben bis zum 30. September 2003 der EBK ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Gesuche können zentral durch die Finanzgruppe erfolgen. Ein solches Gesuch muss auch für Gruppengesellschaften erfolgen, welcher nach Ansicht der Finanzgruppe der Aufsicht der EBK bereits unter dem geltenden Rundschreiben unterstellt sind.

### **Berichterstattung an die EBK**

Die Verordnung verlangt von den Finanzintermediären, dass sie **Ende September 2003** der EBK über den Stand der Umsetzung Bericht erstatten und ihr ein Konzept



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

sowie einen Zeitplan mit einer Prüfungsbestätigung ihrer Revisionsstelle vorlegen. Die EBK wird im Februar dieses Jahres allen betroffenen Finanzintermediären einen Fragebogen zustellen, welcher zum Zweck der Berichterstattung zu verwenden ist. Die EBK beabsichtigt nicht, die Umsetzungskonzepte und Transaktionsüberwachungssysteme im Einzelnen zu beurteilen und abzunehmen. Die EBK will sich versichern, dass die Umsetzung der Verordnung auf gutem Weg ist, und wird nur bei grundsätzlichen Problemen intervenieren.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der  
**EIDG. BANKENKOMMISSION**

Daniel Zuberbühler  
Direktor

Dr. Eva Hüpkes  
Rechtsdienst